

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einseitige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 63.

Mittwoch, den 8. August

1917.

Am 31. Juli verstarb in Grune im Alter von 78 Jahren
der Gemeindevorsteher und Erbscholtseibesther

Herr

Gotthard Schubert.

Liebewegt steht der Kreis Lissa an der Bahre dieses ausgezeichneten Mannes, dessen ganzes Leben, soweit der eigene Beruf ihm dazu Zeit ließ, anstrengende und aufreibende Arbeit in Ehrenämtern der Gemeinde, des Kreises und der Provinz war: Seit dem Jahre 1868 hat er als Gemeindevorsteher von Grune in hingebender Weise dieses seines Amtes gewaltet; als Mitglied des Kreistages und zahlloser Kreiskommissionen hat er als der ausgesprochene Vertrauensmann des hiesigen Bauernstandes segensreich gewirkt; als Vertreter der Landwirtschaftskammer, in die ihn das Vertrauen seiner Berufsgenossen hineingewählt hatte, hat er als Mitglied ihres Vorstandes und zahlreicher Ausschüsse seine Kenntnis und seine Erfahrung in den Dienst der heimischen Landwirtschaft gestellt und Ansehen und Einfluß weit über die Grenzen des eigenen Kreises hinaus gewonnen. Die Kriegszeit mit ihren Aufregungen und mit der für die Gemeindebehörden ins Uebermaß gesteigerten Arbeit hat den Verstorbenen aufgerieben. Die Ruhe, deren er dringend bedurfte, wollte er sich in seiner Pflichttreue nicht gönnen.

Trotz aller Ehrungen, die ihm zuteil geworden sind, blieb der Verstorbene, was er war: ein schlichter, einfacher Mann, der in Gottesfurcht und Königstreue seines Weges ging und dessen Herz in heißer Liebe für sein Vaterland und seine heimatliche Scholle schlug.

Die Erinnerung an den alten Schubert wird von allen, die ihn gekannt haben, in treuer Dankbarkeit in hohen Ehren gehalten werden.

Lissa, den 1. August 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Gewerbliche Betriebszählung.

Auf Grund des § 17 des Hilfsdienstgesetzes hat das Kriegsamt im Einvernehmen mit dem Herrn Staatssekretär des Innern und nach grundsätzlicher Zustimmung des Herrn Staatssekretärs des Reichsfinanzamtes die Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung angeordnet. Die Zählung soll den Stand des deutschen Gewerbes um die Zeit des 15. August 1917, in einigen Punkten verglichen mit dem Stand vor Kriegsausbruch, erfassen.

Leitung und Aufbereitung sollen der Statistischen Abteilung der dem Kriegsamt unterstehenden Wissenschaftlichen Kommission des Kriegsministeriums, die Verteilung und Wiedereinsammlung der Erhebungsformulare den Landräten (Oberamtsmännern, Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte, Amtshauptleuten usw.) sowie den Gemeinde- (Guts-) Vorstehern obliegen.

Die Erhebung umfaßt:

- a) Handwerk,
- b) Industrie (auch Hausgewerbe und Heimarbeit),
- c) Baugewerbe,
- d) Handel jeder Art,
- e) Bergbau, Hütten, Salinen,
- f) Gast- und Gastwirtschaft, Hotels, Pensionen u. dgl., ebenso Sanatorien und ähnliche Einrichtungen, soweit sie vorwiegend Erwerbszwecken des Inhabers dienen, nicht aber Krankenhäuser, Lazarett und ähnliche, ganz oder überwiegend Wohlfahrtszwecken dienende Einrichtungen,
- g) Versicherungsgewerbe,
- h) Verkehrs- und Transport-Unternehmungen, jedoch ausschließlich der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechnetze, doch sind die Werkstättenbetriebe dieser Verkehrsanstalten stets zu zählen,
- i) Theater-, Musik- und Schaustellungsgewerbe,
- k) Fischerei,
- l) Gärtnerei, soweit sie gewerblich, nicht ackermäßig betrieben wird.

Alle Schreiben in Sachen der gewerblichen Betriebszählung sind zu richten an:

Kriegsministerium, Kriegsamt (Stab)
Wissenschaftliche Kommission, Abteilung Statistik,
Berlin, Spittelmarkt.

Das Militär-Meldeamt Lissa

ist mit dem 6. August wieder eröffnet und zwar Lissa, Buchwälderstraße 4, im Hause des Schmiedemeisters Weigert.

Alle Meldungen und Besuche in sämtlichen militärischen Angelegenheiten, sowie Reklamationen um Zurückstellung vom Wehrdienst pp. sind von jetzt ab an das Meldeamt Lissa einzureichen. Der vorchriftsmäßige Weg für Begutachtungen von Besuchen ist auch weiterhin einzuhalten.

Meldestunden sind an den Wochentagen von 9—1 Uhr vorm. An Sonn- und Festtagen werden Meldungen nicht entgegengenommen.

Königliches Bezirkskommando Glogau.

Bekanntmachung.

Abgabe von Zucker im Monat September 1917.

Auf Grund der Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 28. Juni 1917, J.-Nr. 5432/17 J. G. V., wird hiermit folgendes angeordnet:

§ 1.

Im Monat September wird auf jede Zuckerkarte 1 Pfd. Zucker verabfolgt. Der Verkauf erfolgt erst von der zweiten Woche des Monats ab.

§ 2.

Jede Zuckerkarte ist mit einem Anhang „Bestellabschnitt“ versehen.

§ 3.

Der Verbraucher hat die Zuckerkarte mit dem Bestellabschnitt sofort nach Empfang, spätestens aber bis zum 20. August d. Js. dem Kaufmann, bei dem er beabsichtigt Zucker zu kaufen, vorzulegen und so seinen Bedarf anzumelden. Der Kaufmann hat sowohl die Zuckerkarte wie auch den Bestellabschnitt mit seinem Namen oder Firmenstempel zu versehen. Er hat den Bestellabschnitt abzutrennen und zurückzubehalten, während die Zuckerkarte wieder dem Verbraucher auszuhändigen ist.

Die eigentliche Zuckerkarte ist vom Verbraucher sorgsam aufzubewahren, da der Zucker später nur bei Vorlage dieser Karte verabfolgt werden darf. Der Zuckerkarte und Bestellabschnitt nicht bis zum 20. August d. Js. bei dem Kaufmann vorgelegt hat, verliert jeden Anspruch auf Ware.

§ 4.

Der Verkauf von Zucker an Verbraucher auf Grund des Bestellabschnittes ist unanfechtbar; die Verabfolgung des Zuckers darf erst im September gegen Abgabe der Septemberzuckerkarte erfolgen.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für gewerbliche Betriebe (Apotheken, Gasthäuser, Konditoreien, Bäckereien usw.). Auch diese Betriebe erhalten Zuckerkarten mit Bestellabschnitten (evtl. ganze Bogen zu je 50 Karten), die sie den Kaufleuten zwecks Anmeldung ihres Bedarfes vorzulegen haben.

§ 6.

Der Kaufmann hat die mit seinem Firmenstempel oder Namen versehenen Bestellabschnitte möglichst gebündelt zu 100 Stück seinem Lieferanten (d. h. demjenigen Zwischen- oder Großhändler, von dem er den Zucker zu beziehen wünscht) bis zum 24. August d. Js. als Wertpaket (kleinere Mengen als Einsendebrief) einzusenden. Sendungen, die nach dem 24. August eingeht, bleiben unberücksichtigt.

§ 7.

Zwischenhändler haben unter Begutachtung der Vorschriften in § 6 die Bestellabschnitte dem Großhändler so rechtzeitig einzureichen, daß dieselben spätestens am 27. August bei diesem eintreffen.

§ 8.

Zwischen- und Großhändler sind verpflichtet, die einzelnen Bündel mit dem Namen und Wohnort des Kaufmanns zu versehen, von dem sie die Abschnitte erhalten haben.

§ 9.

Von den Großhändlern sind die Bestellabschnitte in der vorgeschriebenen Weise unter Beifügung einer Spezifikation, aus der die Namen der Kaufleute und die Anzahl der Abschnitte, die von den einzelnen Kaufleuten stammen, ersichtlich sind, der Bezirkszuckerstelle, Geschäftsabteilung, Posten D 1, Marzialstraße 8a, spätestens bis zum 30. August mittels Wertpaket einzusenden.

§ 10.

Wer die Bestellabschnitte nicht bis zu dem vorgeschriebenen Termin einreicht, verliert jeden Anspruch auf Lieferung.

§ 11.

Bei rechtzeitiger Einsendung überweist die Bezirkszuckerstelle zu Anfang des Monats September auf Grund dieser Bestellabschnitte die entsprechenden Mengen Zucker den Großhändlern, die sie nach den eingegangenen Abschnitten weiter an die Zwischen- und Klein Händler verteilen. Auf diese Weise erhält jeder Klein Händler die Mengen, welche zum Ankauf auf Septembermarken angemeldet wurden.

§ 12.

Den Klein Händlern wird der Zucker so rechtzeitig zugehen, daß in der zweiten Woche des Monats September mit dem Verkauf begonnen werden kann. Die Abgabe kann dann bis zum Schluß des Monats stattfinden.

§ 13.

Beim Einkauf des Zuckers hat der Verbraucher die Zuckerkarte demjenigen Kaufmann abzugeben, bei dem er sich i. Jt. zum Zuckerbezug angemeldet hat und dessen Firmenstempel oder Namen sich auf der Zuckerkarte befindet.

§ 14.

Die Klein Händler sind nur berechtigt, Ware gegen Abgabe solcher Zuckerkarten zu verabsorgen, die sie bei der Anmeldung mit ihrem Firmenstempel oder Namen versehen haben.

§ 15.

Die von den Klein Händlern vereinnahmten Zuckerkarten sind auf demselben Wege wie die Bestellabschnitte durch die Zwischen- und Großhändler der Bezirkszuckerstelle — Geschäftsabteilung — bis zum 6. Oktober d. Js. einzureichen.

§ 16.

Zucker darf nur gegen die im ganzen Regierungsbezirk Posen gültigen Zuckerkarten oder die nach besonderer Vorschrift der Landeszentralbehörde verausgabten „Lebensmittellkarten für Binnenschiffer“, auf denen sich auch Abschnitte für je eine halbe Wochenmenge Zucker befinden, verabfolgt werden. Gegen Abgabe von Bezugsscheinen usw., die von Distriktsämtern, Magistraten und anderen amtlichen Stellen ausgestellt worden sind, darf kein Kaufmann Zucker verabsorgen.

§ 17.

Im Monat September sind als halbe Wochenmengen an Binnenschiffer 62,5 Gramm Zucker zu verabfolgen. Für diese kommt das Anmeldeverfahren nicht in Anwendung. Die auf solche Karten verausgabte Zuckermenge erhalten diejenigen Kaufleute, die über keine Vorräte verfügen, besonders erstattet.

§ 18.

Da am 21. August 1917 bei allen Kaufleuten eine Aufnahme ihrer Bestände an Zucker stattfindet, darf auf die ausgegebenen Augustkarten Zucker nur bis zum 20. August verkauft werden. Die bei den Händlern ermittelten Vorräte werden auf die Septemberzuteilung in Anrechnung gebracht.

§ 19.

Bezugsausweise sowie auch Zuckerkarten sind von den Händlern so aufzubewahren, daß Diebstahl usw. ausgeschlossen ist. Ein Verlust von Bezugsausweisen und Zuckerkarten wird keinesfalls anerkannt.

§ 20.

Zwiderhandlungen werden auf Grund der Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit Zucker in den Betriebsjahren 1916/17 vom 14. September 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Händler, die den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandeln, werden außerdem von der Belieferung mit Zucker ausgeschlossen.

Posen, den 30. Juli 1917.

Bezirkszuckerstelle für den Regierungsbezirk Posen.
Verwaltungsabteilung.

gez. M a u b a c h, Regierungsrat.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Da am 21. August eine Zuckerbestandaufnahme stattfinden soll, kann auf die Augustarten Zucker nur bis zum 20. August an die Verbraucher abgegeben werden.

Eine Lieferung des Gewerbezuckers an die einzelnen Kommunalverbände findet nicht statt. Gewerbliche Betriebe erhalten vorläufig dieselben Karten wie die Konsumenten und haben ebenso durch Abgabe des Bestellabschnittes ihren Bedarf bei einem Kaufmann anzumelden.

Einzelnen Kaufleuten in jedem Kreise, deren Namen noch mitgeteilt wird, wird eine kleine Reserve an Zucker angewiesen werden, damit zuziehende Personen, Inhaber von Zuckerumtauschkarten usw. in der Lage sind, Zucker ohne vorherige Anmeldung zu erhalten.

Von den den Kommunalverbänden für September zugesandten Karten sind an Säuglinge je 2 Karten über 1 Pfd. auszugeben.

Die Karten für Militärurlaubler und Großstadtkinder unterscheiden sich auch nicht von den anderen Zuckerkarten.

Pisa, den 6. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorf.

Verordnung

über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus der Ernte 1917 zu Saatzwecken.

Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Früchten (§§ 1, 2 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917, R.-G.-Bl. S. 507) zu Saatzwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Dies gilt nicht für den Verkehr zwischen Züchtern von Originalsaaten und ihren Vermehrungsstellen.

Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der Saatgut zu Saatzwecken erwerben will, von dem Kommunalverband aufgestellt, in dessen Bezirk die Aussaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Saatkarten für Landwirte der Gemeinde übertragen. Die Gemeinde hat in diesem Falle eine Liste der von ihr ausgestellten Saatkarten zu bestimmten Zeiten dem Kommunalverbande vorzulegen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn die Früchte mit der Eisenbahn befördert werden sollen, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge und Fruchtart angeben; sie ist unter Benutzung eines Verdrucks auszustellen. Die Abschnitte A, B und C der Saatkarte sind gleichlautend auszufüllen.

§ 3.

Die Veräußerung von Saatgut bedarf nach § 3 der Reichsgetreideverordnung für die Ernte 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) der Zustimmung des Kommunalverbandes, für den die Früchte beschlagnahmt sind.

§ 4.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich für die Veräußerung anerkannten Saatguts durch anerkannte Saatgutwirtschaften sowie für die Veräußerung und Lieferung von Saatgut durch zugelassene Händler (5). Als anerkannte Saatgut-

wirtschaften gelten nur solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

§ 5.

Wer mit nicht selbstgebauten Früchten zu Saatzwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen.

Die Zulassung erfolgt durch die Reichsgetreidestelle; diese kann andere Stellen zur Zulassung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihr ermächtigten Stellen nur für deren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft und jederzeit zurückgenommen werden.

§ 6.

Der Erwerber von Saatgut hat die vollständige Saatkarte dem Verkäufer bei Abschluß des Vertrages auszuhandigen. Wird das Saatgut mit der Eisenbahn verfrachtet, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf jedem Abschnitt der Saatkarte die Absendung unter Angabe der Art des Saatguts, der verfrachteten Mengen und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Saatgut verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf jedem Abschnitt der Saatkarte den Empfang durch den Erwerber bestätigen zu lassen.

Der Verkäufer hat Abschnitt A der Saatkarte abzutrennen und aufzubewahren sowie die Abschnitte B und C dem Kommunalverbände, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen. Der Kommunalverband hat, wenn das Saatgut in einen anderen Kommunalverband gebracht wird, Abschnitt C der Saatkarte an diesen Kommunalverband weiterzusenden.

§ 7.

Die Ausstellung der Saatkarten durch die Kommunalverbände und die Gemeinden sowie der Geschäftsbetrieb der Saatgutwirtschaften und zugelassener Händler unterliegt der Beaufsichtigung durch die Reichsgetreidestelle. Sie kann zu diesem Zwecke besondere Anordnungen erlassen.

2. Saatgut von Getreide.

§ 8.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Kauf von Saatgetreide befaßt haben, kann der Kommunalverband die Zustimmung zur Veräußerung selbstgebauten Saatgetreides zu Saatzwecken allgemein erteilen. Die Zustimmung ist auf eine bestimmte Menge zu beschränken; bei Festsetzung dieser Menge ist der Umfang des Betriebs in den Jahren 1913 und 1914 zu berücksichtigen.

§ 9.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatzwecken darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide zu Saatzwecken nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Saatgut, das nach Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Fristen sich noch bei den Saatgutwirtschaften, bei den zugelassenen Händlern oder bei den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern. Der Erwerber hat für diese Mengen einen angemessenen Preis zu zahlen, bei dessen Festsetzung der zur Zeit der Ablieferung geltende allgemeine Höchstpreis, nicht der Sonderpreis für Saatgut zu berücksichtigen ist. Im Streitfall entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verkehrs zu tragen hat.

Den Züchtern von Originalsaatgut kann durch die Reichsgetreidestelle aus der Ernte ihrer Zuchtgärten ein angemessener Anteil als Züchterreserve belassen werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochst), wenn der Züchter in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Getreideart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

3. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten.

§ 10.

Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicke (vicia villosa) und von Gemenge von Roggen und Winterwicke, darf nur an die Reichsgetreidestelle abgesetzt werden. Die Reichsgetreidestelle bestimmt, welche Mengen sie erwerben will, und setzt die Bedingungen fest. Sie kann das von ihr erworbene Saatgut durch Kommunalverbände, Saatstellen oder durch zugelassene Händler dem Verbrauche zuführen.

Die Reichsgetreidestelle kann Erzeuger des im Absatz 1 genannten Saatguts ermächtigen, Saatgut unmittelbar an

Verbraucher abzusehen. Sie kann Erzeuger von Originalsaatgut und von anerkanntem Saatgut ferner ermächtigen, dieses an Saatstellen, landwirtschaftliche Berufsvertretungen und Vereine oder zugelassene Händler abzusehen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

§ 11.

Als Saatgut im Sinne des § 10 gilt nur solches Saatgut, das von der Reichsgetreidestelle oder einer von ihr mit der Prüfung beauftragten Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt worden ist.

§ 12.

Auf Saatgut von Hülsenfrüchten, das zum Gemüsebau bestimmt ist (Gemüsefaatgut), finden die Vorschriften dieser Verordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

1. Als zum Gemüsebau bestimmte Hülsenfrüchte gelten nur solche Sorten, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis aufgeführt sind.

2. Die Reichsgetreidestelle kann ermächtigen, Gemüsefaatgut auch an Händler abzusehen. Die Ermächtigung kann an Bedingungen geknüpft werden.

3. Der Handel mit Gemüsefaatgut ist außer den im § 5 genannten Personen gestattet:

a) Personen, denen gemäß § 1 der Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1277) eine Erlaubnis zum Betriebe des Handels mit Sämereien erteilt ist;

b) Inhabern von Kleinhandelsgeschäften, die Sämereien ausschließlich im Kleinverkauf in Mengen bis zu 50 Kilogramm an Verbraucher abgeben.

Die Ausstellung der Saatkarten für Händler, die nicht nach § 5 zugelassen sind, erfolgt durch den Kommunalverband, in dessen Bezirk der Händler seine Niederlassung hat.

4. Die Bestimmungen dieser Verordnung über Saatarten finden auf Gemüsefaatgut keine Anwendung, soweit es sich um Mengen von nicht mehr als 125 Gramm handelt. Die Reichsgetreidestelle kann weiter einschränkende Vorschriften über den Verkehr mit Gemüsefaatgut erlassen.

§ 13.

Saatgut, das sich am 15. Juni 1918 noch bei den Erzeugern, den zugelassenen Händlern oder den Verbrauchern befindet, ist an die Reichsgetreidestelle oder an den von dieser bezeichneten Kommunalverband abzuliefern.

Die Vorschriften im § 9 Absatz 2 Satz 2 bis 4, Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

4. **Schlussbestimmungen.**

§ 14.

Die Landeszentralbehörden können den Saatgutverkehr weitergehenden Beschränkungen unterwerfen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 9 Absatz 2 Satz 3 anzusehen ist.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 79 Absatz 1 Nr. 4 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (R.-G.-Bl. S. 507) bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batocki.

Es wird auf die Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Weizen vom 14. September 1916 hingewiesen (R.-G.-Bl. 1917 S. 627), welche bei den Gemeindebehörden eingesehen werden kann.
Lissa, den 31. Juli 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Verordnung

zur Aenderung der Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels.

Vom 16. Juli 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

Artikel 1.

Die Verordnung über den Handel mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Kettenhandels vom 24. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 581) wird, wie folgt, geändert:

1. Hinter § 8 wird als § 8a eingefügt:

„Personen, denen nach § 1 die Erlaubnis zum Handel erteilt ist, haben auf schriftlichen oder gedruckten Mitteilungen, die sie im geschäftlichen Verkehre versenden, den Tag

der Erteilung der Erlaubnis sowie die Stelle zu vermerken, die die Erlaubnis erteilt hat. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

2. Dem § 9 und dem § 11 wird als Satz 2 hinzugefügt: „Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 23. Juli 1917 in Kraft.
Berlin, den 16. Juli 1917.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers.
Dr. Helfferich.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß nachfolgend genannte Erzeugerpreise von der Preiskommission für die Provinz Posen festgesetzt worden sind.

Gemüse.

Preis f. d. Pfd.
in Pfennigen.

Erbsen		30
Bohnen grüne (Stangen- u. Buschbohnen)		35
bis auf weiteres		40
Wachs- und Perlbohnen bis auf weiteres		20
Puff- (Sau-) Bohnen		15
Möhren u. längl. Karotten	bis 15. Aug.	12
	" 31. Aug.	9
	" 15. Sept.	7
	" 30. Sept.	7
Mairüben ohne Kraut		25
Karotten (runde kleine) bis auf weiteres		20 mit Kraut
Kohlrabi bis auf weiteres		20 ohne Kraut
Frühzwiebeln (Stedzwiebeln)		20
Frühwirsing und Rotkohl bis auf weiteres		15
Frühweißkohl bis auf weiteres		5 je Stck.
Für prima handelsübliche Einlege-Gurken, von denen 60 Stck etwa 16 Pfd. wiegen		

Obst.

Walderdbeeren	1,30
Johannisbeeren, weiße und rote	35
Johannisbeeren, schwarze	40
Stachelbeeren	30
Himbeeren	65
Breßhimbereen	50
Blaubeeren	30
Breißelbeeren	40
Saure Kirschen	30
Süße Kirschen (weiche)	30
Süße Kirschen (große harte)	35
Schattenmorellen	50
Glassirschen	50
Reineclauden, große grüne	35
Mirabellen	40
Pflaumen	30
Zweitschen, Hauspflaumen, Hauszweitschen, Muskpflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen	20
Brennzweitschen	10

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 12. d. Mts. wird hiermit aufgehoben.

Wer zu höheren Preisen verkauft, macht sich strafbar. Gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 307) gilt dieser Preis als Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreis vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) mit den Aenderungen der Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253).

Posen, den 27. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst,
Verwaltungsabteilung.

J. A.: Lübben.

Vorstehende Preisfestsetzung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Lissa, den 3. August 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Es wird hierdurch bekannt gegeben, daß die Preisfestsetzung vom 12. Juli 1917 für Mairüben fortan lediglich für „Mairüben ohne Kraut“ gilt. Der Erzeugerpreis für Mairüben ohne Kraut beträgt somit 8,— Mark.

Die diesbezügliche Bekanntmachung vom 12. d. Mts., wonach der Erzeugerpreis auch für Mairüben „mit Kraut“ 8,— Mark beträgt, wird hiermit aufgehoben.

Wer zu höheren Preisen verkauft macht sich strafbar.
Posen, den 21. Juli 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.